

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

VERSION 1.2 – Gültig ab 19.09.2026

ALECTRA e.U.
Schweglerstraße 28
A-1150 Wien
FN651711z
UID: ATU78182146

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge der ALECTRA e.U., sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung übermittelten Unterlagen und sichtbaren Bestandsverhältnissen.

Nicht erkennbare Mängel, zusätzliche technische Erfordernisse oder Planänderungen während der Bauausführung werden gesondert verrechnet.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

1. schriftliche Annahme des Angebots,
2. Unterzeichnung des Angebots,
3. Erteilung einer Bestellung,
4. Leistung einer Anzahlung,
5. Beginn der Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers.

Die Leistung einer Anzahlung gilt als ausdrückliche und rechtsverbindliche Annahme des Angebots gemäß § 864 ABGB und begründet einen Werkvertrag gemäß § 1165 ABGB.

2.1 Form der Auftragserteilung

Die Auftragserteilung gilt als bestätigt, sobald der Kunde eine der folgenden Handlungen setzt:

1. eine schriftliche Bestätigung übermittelt (z.B. per E-Mail, SMS, WhatsApp, MyHammer oder andere digitale Kommunikationsplattformen),
2. das Angebot oder Dokument unterschreibt,

3. den Auftrag mündlich bestätigt,
4. eine Anzahlung leistet,
5. den Beginn der Ausführung wünscht oder veranlasst.

Mit einer dieser Bestätigungen akzeptiert der Kunde das Angebot, die AGB, das TIB sowie die abrechnungsorientierte Durchführung nach tatsächlichem Zeit- **und Materialaufwand**.

2.2 Anerkennung und Geltung der AGB (dynamische Einbeziehung)

Mit der Auftragserteilung, Unterzeichnung eines Angebots, Leistung einer Anzahlung oder sonstigen schriftlichen Bestätigung erklärt der Auftraggeber, dass er die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Alectra e.U. in der jeweils gültigen und veröffentlichten Fassung** vollständig anerkennt.

Die AGB gelten in ihrer aktuellen Version sowie in allen zukünftigen, ordnungsgemäß veröffentlichten Fassungen, sofern der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich widerspricht.

Im Falle eines Widerspruchs gelten die zuletzt akzeptierten AGB weiter.

3. Preise und Preisanpassungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Material- und Lohnkosten.

Bei außergewöhnlichen Preissteigerungen von Material, Energie, Transport oder Lohnkosten ist ALECTRA e.U. berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Kalkulations- und Planungskosten

Die Erstellung einfacher Standardangebote erfolgt kostenlos.

Für umfangreiche Kalkulationsarbeiten, technische Ausarbeitungen, Planprüfungen, Mengenermittlungen, Dimensionierungen, Netzbetreiberabklärungen, Baustellenbesichtigungen und Projektplanungen kann ALECTRA e.U. die tatsächlich aufgewendeten Stunden gemäß gültigem Regiestundensatz verrechnen.

Im Falle einer Auftragserteilung werden diese Kosten gutgeschrieben.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. Anzahlung bei Auftragserteilung
2. Teilrechnungen gemäß Baufortschritt
3. Schlussrechnung nach Fertigstellung

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie Mahnspesen verrechnet. Die Mahnspesen entsprechen zwei Technikerstunden gemäß dem gültigen Regiestundensatz laut Bundesministerium (BMWET).

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten bei offenen Zahlungen bis zur Klärung auszusetzen. ALECTRA e.U. ist nicht verpflichtet, in Vorleistung zu treten.

Materialbestellungen, Terminreservierungen und Arbeitsbeginn erfolgen erst nach Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Abschlagszahlungen.

6. **Insolvenzschutz**

Bei Zahlungsverzug oder erkennbarer wirtschaftlicher Gefährdung des Auftraggebers ist ALECTRA e.U. berechtigt:

Arbeiten einzustellen,
offene Beträge sofort fällig zu stellen,
Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. **Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren, Materialien und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ALECTRA e.U.

8. **Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Leistungsverzeichnis oder der schriftlichen Auftragsbestätigung. Zusätzliche Leistungen, Änderungen oder Sonderwünsche werden gesondert verrechnet.

9. **Termine und Ausführungsfristen**

Ausführungsfristen gelten vorbehaltlich:

1. rechtzeitiger Materiallieferungen
2. Baustellenfreigabe
3. Koordination anderer Gewerke
4. höherer Gewalt
5. Terminangaben erfolgen unverbindlich.

Verzögerungen aufgrund von Materialengpässen, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder Leistungen anderer Gewerke begründen keine Schadenersatzansprüche.

10. **Terminreservierung / Bereitstellungstag**

1. Mit der Terminbestätigung reserviert ALECTRA e.U. den jeweiligen Arbeitstag ausschließlich für den Auftraggeber.

2. Wird ein reservierter Termin nicht abgerufen und mindestens 7 Werktage vorher nicht schriftlich abgesagt, wird ein Bereitstellungstag von **8 Regiestunden** verrechnet.
3. Bei Projekten mit mehreren geplanten Einsatztage können verbindliche Terminblockierungen vereinbart werden. Blockierte Tage gelten als reserviert und unterliegen dieser Regelung.

11. Regiearbeiten

Nicht vereinbarte Leistungen werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand verrechnet.

Es gelten die jeweils gültigen Regiestundensätze der ALECTRA e.U.
Regiearbeiten werden gemäß der jeweils gültigen *ALECTRA e.U. – Regiepreisliste* verrechnet.

Die aktuelle Preisliste wird dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten übermittelt und ist Bestandteil des Vertrags.

12. Tagschicht, Abenddienst und Störungsdienst

1. Arbeiten zwischen 18:00 und 06:00 Uhr gelten als Abend- bzw. Nachtdienst und werden gemäß der gültigen Regiepreisliste mit erhöhtem Stundensatz verrechnet.
2. Störungsdienst, Notdienst und kurzfristige Einsätze (< 24 h Vorlauf) werden gemäß der gültigen Regiepreisliste mit Zuschlägen verrechnet.
3. Einsätze an Sonn- und Feiertagen werden gemäß der gültigen Regiepreisliste mit erhöhten Zuschlägen verrechnet.
4. **Einsätze am Freitag ab 13:00 Uhr** gelten als *Sonderzeit* und werden gemäß der jeweils gültigen Regiepreisliste mit erhöhtem Stundensatz verrechnet.

13. Haftung

ALECTRA e.U. haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer ausführen zu lassen.

Subunternehmerleistungen werden ausschließlich nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand gemäß der gültigen Regiepreisliste verrechnet.

15. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16. Gerichtsstand und Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

17. Zusatzleistungen und Mehraufwand & Regiearbeiten

Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot, Leistungsverzeichnis oder der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

Dies betrifft insbesondere, ist jedoch nicht beschränkt auf:

1. zusätzliche Leitungswege und Installationsarbeiten
2. Stemmarbeiten und bauliche Anpassungen
3. Anpassungen bestehender Anlagen
4. behördliche Auflagen und Vorgaben des Netzbetreibers
5. verdeckte Mängel oder unzureichende Bestandsanlagen
6. Planänderungen und Sonderwünsche des Auftraggebers
7. Wartezeiten, Behinderungen oder Verzögerungen durch andere Gewerke
8. zusätzliche Materialkosten oder Mehraufwand aufgrund unvorhersehbarer Umstände

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand gemäß den gültigen Regiestundensätzen der ALECTRA e.U.

18. Nicht enthaltene Leistungen

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind insbesondere:

1. Kosten des Netzbetreibers
2. Erhöhung der Anschlussleistung
3. Sanierung von Zähleranlagen
4. Arbeiten mit Schadstoffen oder Asbest
5. statische Maßnahmen
6. Wiederherstellungsarbeiten
7. zusätzliche Stemmarbeiten
8. behördliche Auflagen
9. Sonderwünsche des Auftraggebers
10. Planänderungen
11. verdeckte Mängel im Bestand

Die Montage von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementplatten ist gesetzlich unzulässig. Alectra e.U. führt keine Arbeiten auf asbesthaltigen Dachflächen durch. Die Verantwortung für die Bereitstellung einer statisch geeigneten Dachfläche liegt beim Auftraggeber.

19. Bestandsabhängigkeit

Das Angebot basiert auf sichtbaren und zugänglichen Bestandsverhältnissen.

Nicht erkennbare Mängel oder technische Erfordernisse werden gesondert verrechnet.

20. Stornierung

Bei Stornierung nach Auftragserteilung werden 30 % der Auftragssumme als Stornogebühr verrechnet.

Bereits bestellte Materialien werden zu 100 % verrechnet.

Bereits erbrachte Planungs-, Kalkulations- und Dispositionsleistungen werden gesondert verrechnet.

Für Regieeinsätze gelten die Regelungen gemäß Punkt 24 (Ausfalltag), insbesondere die Fristen für Privatkunden und Gewerbekunden.

21. Fotodokumentation

ALECTRA e.U. ist berechtigt, Anlagen und Baustellen vor, während und nach der Ausführung fotografisch zu dokumentieren.

22. Rechnungen als Vertrag Nachweis

Anzahlungsrechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen sowie Zahlungsbelege gelten als Nachweis des bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Zahlung einer Rechnung gilt als Anerkennung der beauftragten Leistungen und der zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.

23. Subunternehmerleistungen (ALECTRA e.U. als Nachunternehmer)

1. ALECTRA e.U. erbringt Subunternehmerleistungen ausschließlich nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand gemäß den gültigen Regiestundensätzen der ALECTRA e.U.
2. Mit der Bestätigung eines Einsatzes gelten die vereinbarten Einsatztage als verbindlich reserviert.
3. Verzögerungen, Wartezeiten oder Ausfälle, die durch den Auftraggeber, dessen Kunden oder andere Gewerke verursacht werden, gelten als Regiezeiten und werden verrechnet.
4. Fehlende Informationen, Planänderungen, technische Anpassungen oder unzureichende Bestandsanlagen gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

24. Ausfalltag (Stornierung eines bestätigten Einsatztages)

1. **Privatkunden:** Wird ein bestätigter Einsatztag **weniger als 72 Stunden** vor Arbeitsbeginn abgesagt, wird ein **Ausfalltag in Höhe von 8 Regiestunden** verrechnet.
2. **Gewerbekunden und Subunternehmer:** Wird ein bestätigter Einsatztag weniger als 7 Werktage vor Arbeitsbeginn abgesagt, wird ein Bereitstellungstag bzw. Ausfalltag gemäß der gültigen Regiepreisliste verrechnet.
3. **Einsatz am selben Tag:** Wird ein Einsatz am selben Tag abgesagt oder kann aufgrund fehlender Vorbereitung nicht begonnen werden, werden **8 Regiestunden plus Fahrtkostenpauschale** verrechnet.
4. **Endkunde nicht zugänglich / kurzfristige Stornierung:** Ein Ausfalltag wird auch dann verrechnet, wenn der **Endkunde des Auftraggebers** die Baustelle kurzfristig storniert oder nicht zugänglich macht.
5. **Zweck des Ausfalltages:** Der Ausfalltag dient als **Entschädigung für den reservierten Arbeitstag**, an dem ALECTRA e.U. keine anderen Aufträge annehmen konnte.

25. Mindestabrechnung pro Einsatztag

1. Pro Einsatztag werden mindestens **5 Regiestunden** verrechnet, unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsumfang.
2. Bei Einsätzen außerhalb Wiens beträgt die Mindestabrechnung **6 Regiestunden**, zuzüglich Fahrtkostenpauschale.
3. Begonnene Stunden werden als volle Stunde verrechnet.

26. Messungen, Fertigstellungsmeldung und Inbetriebnahme

1. Gebäudeinstallationsmessungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 8101 sind nicht im Angebotspreis enthalten und werden gesondert nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand verrechnet.
2. **PV-Messungen gemäß EN 62446-1**, einschließlich Isolationsmessungen, Stringmessungen, I-V-Kurven, Dokumentation und Prüfprotokolle, sind **nicht Bestandteil der Gebäudeinstallation** und werden **separat verrechnet**.
3. Die **Fertigstellungsmeldung** umfasst ausschließlich den Anlagenteil von der Übergabestelle bis zu den Endstromkreisen. PV-Anlagen, Wechselrichter, Batteriespeicher und DC-Anlagen sind **nicht Bestandteil** der Fertigstellungsmeldung.
4. Die **PV-Inbetriebnahme**, Netzbetreiber-Anmeldung, Erstellung der Unterlagen und technische Freigaben werden **gesondert nach Regie** verrechnet.
5. Für jede dieser Leistungen wird ein **eigener Rechnungsposten** erstellt.